



Entschädigungsreglement

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwellbrunn, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. e der Gemeindeordnung der Gemeinde Schwellbrunn vom 25. September 2016, erlässt:

Entschädigungsreglement

Art. 1 Begriff

Als Entschädigungen sind zu verstehen:

- a) Lohn der/des Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsidenten;
- b) Entschädigungen für Kommissionspräsidien und Kommissionsmitglieder;
- c) Sitzungs- und Taggelder und Protokollentschädigungen;
- d) Entschädigungen an Nichtbehördenmitglieder;
- e) Spesenersatz.

Art. 2 Entschädigungsberechtigung

Entschädigungsberechtigt sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Präsident und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Mitglieder von Kommissionen;
- d) Mitglieder des Abstimmungsbüros;
- e) Fachleute als Nichtbehördenmitglieder;
- f) Abgeordnete/Einzelbeamte der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird.

Art. 3 Anspruch

Als Sitzung gilt eine Verhandlung oder Besprechung einer beschlussfähigen Kommission oder einer Arbeitsgruppe, die zu Erledigung von Geschäften stattfindet und über die ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt wird.

Art. 4 Gemeindepräsidium

- 1) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht eine jährliche Entschädigung von brutto Fr. 40'000.--.
- 2) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht jährlich Pauschalspesen von brutto Fr. 6'000.--.

3) Mit der Entschädigung und der Spesenpauschale werden die Arbeit und die Auslagen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen sind Gemeinderats- und Kommissionssitzungen.

4) *aufgehoben*

Art. 5 Mitglieder des Gemeinderates

1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin bezieht eine jährliche Entschädigung von brutto Fr. 3'000.--.

2) Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beziehen jährlich eine Entschädigung von brutto Fr. 12'000.--.

3) *aufgehoben*

4) Mit der Entschädigung werden die Arbeit und die Auslagen der Mitglieder des Gemeinderates per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen sind Gemeinderats- und Kommissionssitzungen.

4bis) Für ständige Kommissionen, welche nicht durch ein Gemeinderatsmitglied präsiert werden, hat der Gemeinderat die Kompetenz, die Entschädigung im Einzelfall festzulegen.

5) *aufgehoben*

6) Bei langfristigen Stellvertretungen (Krankheit, Unfall, längere Auslandsaufenthalte, längere berufliche oder private Absenzen oder ungenügendes zeitliches Engagement) hat der Gemeinderat die Kompetenz, einen angemessenen Anteil von der Entschädigung des abwesenden Behördenmitgliedes zu kürzen und dem stellvertretenden Behördenmitglied zuzuteilen.

Art. 5a Geschäftsprüfungskommission

1) Der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission bezieht eine jährliche Entschädigung von brutto Fr. 1'000.--.

2) Mit der Entschädigung werden die Arbeit und die Auslagen des Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen sind Kommissionssitzungen.

Art. 6 Sitzungs- und Taggelder und Protokollentschädigungen

1) Die Sitzungs- und Taggelder für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen und die Protokollentschädigungen betragen:

a) für einen ganzen Tag: Fr. 300.--;

b) für einen halben Tag:	Fr.	150.--;
c) für eine Kommissionssitzung:	Fr.	60.--;
c ^{bis}) für eine Gemeinderatssitzung:	Fr.	150.--;
d) für eine Protokollverfassung:	Fr.	50.--.

²⁾ Für Angestellte, die von Amtes wegen einer Kommission angehören, gilt die Sitzungsteilnahme oder Protokollverfassung als Arbeitszeit.

³⁾ Bei besonderer Arbeitsbelastung für einzelne Projekte kann der Gemeinderat für Gemeinderatsmitglieder und Kommissionsmitglieder zusätzlich eine pauschale Entschädigung ausrichten. Die Entschädigung ist im Rahmen des Gemeinderatsbeschlusses über die Projektgenehmigung festzulegen.

Art. 7 Abstimmungsbüro

¹⁾ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Abstimmungsbüros betragen pro Einsatz:

a) <i>aufgehoben</i>		
b) Samstagsurnendienst	Fr.	80.--;
c) Sonntagsurnen- und Stimmzählerdienst	Fr.	150.--.

²⁾ *aufgehoben*

Art. 8 Nichtbehördenmitglieder

Entschädigungen für besondere Leistungen von Nichtbehördenmitgliedern, Fachleuten und Experten werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 *aufgehoben*

Art. 10 Prüfung

Sämtliche Sitzungs- und Auslagenabrechnungen sind vor der Auszahlung dem Büro Gemeinderat zur Prüfung zuzustellen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement wurde am 05. Mai 2020 durch den Gemeinderat genehmigt. Es ersetzt nach Inkraftsetzung das bisherige Reglement vom 05. Oktober 2016. Die Inkraftsetzung bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss.

Schwellbrunn, 13. Mai 2020

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident



Marcel Gabathuler, Gemeindeschreiber

Inkrafttreten des Entschädigungsreglements

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 gemäss Art. 11 dieses Reglements das Inkrafttreten auf den 01. September 2020 beschlossen.